

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

IV. Jahrgang.

Berlin, 1. Juni 1893.

Nummer 11.

Dieses Blatt erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten\*, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danczkowski. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einlegungen und Anfragen sind an die königliche Verlagsbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—70, zu richten.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Einführung von Abänderungen der Zolltarife zwischen der deutschen und englischen Regierung S. 259. — Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Ausdehnung der Umtauschfrist für fremde Kupfermünzen S. 259. — Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für Loko, betr. das Lagern von Schießpulver in Lome und Umgegend S. 260. — Verordnung des interimistischen Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betr. die Einfuhr und den Betrieb von geistigen Getränken S. 261. — Personalien S. 262. — Schiffsbewegungen S. 262.

**Nichtamtlicher Theil:** Personal-Nachrichten S. 262. — Verkehrs-Nachrichten S. 263. — Bericht des Lieutenant Prince über den Rückmarsch der Tabora-Expedition vom 5. Februar bis 18. April d. Jg. S. 266. — Eine Expedition in das südliche Kamerungebiet S. 269. — Bericht des Regierungsrates in Kamerun S. 271. — Aus dem Wirkungsbereich der Missionen in den deutschen Schutzgebieten S. 271. — Aus dem Jahresberichte der Jesuit-Gesellschaft für 1892 S. 274. — Ueber die Arbeiten der deutsch-französischen Grenzkommission in Loko S. 274. — Zum Tode Emin Paschas S. 275. — Anwerbung von eingeborenen Arbeitern in Kamerun S. 275. — Kaffeeproben aus dem südlichen Hinterlande von Kamerun S. 275. — Ueber die Thätigkeit der botanischen Centralstelle für die deutschen Kolonien im Etatsjahre 1892/93 S. 275. — Expedition in das Hinterland der englischen Kolonie Lagos S. 277. — Der Jahresbericht der britisch-ostafrikanischen Gesellschaft S. 277. — Niger-Müsten-Protectorat S. 278. — Literarische Besprechungen S. 278. — Anzeigen.

## Amtlicher Theil.

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Durch Notenwechsel zwischen der deutschen und englischen Regierung vom 16. Mai 1885\*) war für die beiderseitigen Besitzungen am Golf von Guinea unter Anderem vereinbart worden, daß Abänderungen im Zolltarif mindestens vier Monate vor ihrer Einführung von den Ortsbehörden bekannt zu machen seien. Durch eine neuerdings zwischen beiden Regierungen getroffene Vereinbarung ist die Frist, welche zwischen der Bekanntmachung und Einführung von Abänderungen der Zolltarife liegen soll, auf einen Monat herabgesetzt worden.

### Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

#### Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Ausdehnung der Umtauschfrist für fremde Kupfermünzen.

Die in § 3 der Verordnung vom 17. Januar d. Jg.\*\*\*) für den Umtausch fremder Kupfermünzen festgesetzte Frist wird bis zum 31. Juli d. Jg. ausgedehnt.

Dar-es-Salam, den 25. April 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Zu Vertretung:

(L. S.)

(gez.) Freiherr v. Schele.

\*) Vergl. Niebow, Kolonialgesetzgebung S. 218 f.

\*\*) Vergl. D. Kol. Bl. 1893, S. 144.

### **Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für Lome, betreffend das Lagern von Schießpulver in Lome und Umgegend.**

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R. G. Bl. 1888, S. 75), und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 wird verordnet, was folgt:

#### § 1.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit soll in dem Orte Lome und Umgegend beziehungsweise in einer dort befindlichen Faktorei oder sonstigen Baulichkeiten oder in der Nähe einer solchen Schießpulver in größeren Mengen nicht mehr gelagert oder aufbewahrt werden.

Die Menge Schießpulver, welche ferner dort gehalten werden darf, wird für den einen offenen Laden führenden Kaufmann auf höchstens 50 kg, für andere Personen auf höchstens 10 kg festgesetzt.

#### § 2.

Für die Lagerung und Aufbewahrung von Schießpulver in größeren Mengen ist der östlich von Lome erbaute Pulverschuppen bestimmt. In demselben kann von morgens 6 $\frac{1}{2}$  Uhr bis nachmittags 5 $\frac{1}{2}$  Uhr gearbeitet werden, wenn die Pulverschuppe — ein weißes P auf schwarzem Grunde — an dem Pulverschuppen beziehungsweise einem Flaggenmast aufgezogen ist.

#### § 3.

Die Gebühr für Lagerung des Pulvers jeder Art beträgt für jede 50 kg oder deren Bruchtheil, für jeden Monat oder Theil desselben, nach 24 stündiger Freilagerung fünfzig Pfennige.

Die Gebühr ist zahlbar bei Entnahme des Pulvers an die Kaiserliche Zollkasse in Lome.

#### § 4.

Das in Lome in Mengen von mehr als 50 kg geladete Pulver muß innerhalb zwei Stunden spätestens bis nachmittags 5 $\frac{1}{2}$  Uhr in den Pulverschuppen übergeführt werden.

#### § 5.

Das Anzünden von Feuer, das Schießen mit Feuerwaffen und das Rauchen innerhalb einer Entfernung von 300 Meter vom Pulverschuppen ist verboten.

#### § 6.

Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 — eintausend — Mark, im Unvermögensfalle mit Freiheitsstrafe belegt.

#### § 7.

Diese Verordnung tritt am 1. April dieses Jahres in Kraft.

Sebbe, den 25. März 1893.

Der Kaiserliche Kommissar.

(L. S.)

gez. v. Puttkamer.

### **Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 25. Mai 1893, betreffend das Lagern von Schießpulver in Lome und Umgegend.**

#### § 1.

Sämmtliches importirte Pulver lagert auf Kosten, Risiko und Gefahr des Einlieferers im Pulverschuppen.

#### § 2.

Bei Benutzung des Pulverschuppens durch Einfuhr oder Entnahme von Pulver ist vorher der Kaiserlichen Zollbehörde in Lome die Gewichtsmenge des Pulvers nach Kilogramm und Anzahl der Pulverfässer schriftlich anzumelden, worüber ein gestempelter Erlaubnißschein mit Tag und Stunde der Benutzung des Schuppens erteilt wird.

#### § 3.

Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde werden von der Kaiserlichen Zollverwaltung wahrgenommen.

Wegen die Maßnahmen derselben ist binnen einer Frist von vierzehn Tagen Beschwerde beim Kaiserlichen Kommissar zulässig.

§ 4.

Die Aufsicht über den Pulverschuppen ist von der Zollbehörde durch eine ständige, regelmäßig abzulösende Wache von zwei Polizisten unter Leitung eines Zollauffsehers zu führen. Letzterer führt ein genaues Lagerbuch mit gesonderten Abtheilungen für jede Firma; in dieses sind in einzelnen Spalten einzutragen: Name der Firma, Nummer des ihr angewiesenen Raumes, Datum der Entlieferung, Menge derselben, Datum der Entnahme, Menge derselben, Betrag der zu zahlenden Gebühr, Vermerk der erfolgten Zahlung.

Ferner ist es Pflicht des Zollauffsehers, mit Hilfe der ihm beigegebenen Polizeiwache für sorgfältige Beobachtung der für den Pulverschuppen erlassenen Vorschriften Sorge zu tragen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Sebbe, den 25. März 1893.

Der Kaiserliche Kommissar.

(L. S.)

gez. v. Puttkamer.

**Verordnung des interimistischen Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betreffend die Einfuhr und den Vertrieb von geistigen Getränken.**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 (R. G. Bl. S. 75) wird nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer Wein, Bier oder Branntwein in das Schutzgebiet einführen will, hat vorher ein genaues Verzeichniß der Menge dem Kaiserlichen Kommissar behufs Ertheilung einer schriftlichen Erlaubniß einzureichen.

§ 2.

Wer mit Wein, Bier oder Branntwein Handel treiben will, bedarf dazu der schriftlichen Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars (Lizenzschein), wofür eine jährliche Gebühr (Lizenzgebühr) zu entrichten ist. Die Gebühr wird von dem Kaiserlichen Kommissar in jedem einzelnen Falle und für jedes Jahr besonders festgesetzt; sie ist nach dem voraussichtlichen Jahresumsatz des Händlers in der Weise zu berechnen, daß für jeden Hektoliter von 50 Grad Alkoholgehalt 12 Mark in Ansatz gebracht werden. Der Mindestbetrag der Lizenzgebühr beläuft sich auf 300 Mark jährlich. Die Bestimmung des § 1 findet auch gegenüber den Lizenzberechtigten Anwendung.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden mit Geldstrafe von 1 bis 5  $\mathcal{L}$  = 20 bis 100 Mark bestraft.

§ 4.

Wer, ohne im Besitz eines Lizenzscheines zu sein, mit Wein, Bier oder Branntwein Handel treibt, hat den doppelten Betrag der Jahresgebühr zu zahlen (§ 2) und kann außerdem mit einer Geldstrafe bis zu 25  $\mathcal{L}$  = 500 Mark belegt werden.

§ 5.

Wer im Uebermaß gegen Entgelt oder unentgeltlich Wein, Bier, Branntwein oder ähnliche berauschende Getränke abgibt, wird mit Geldstrafe von 1 bis 15  $\mathcal{L}$  = 20 bis 300 Mark bestraft. Dem Lizenzberechtigten. Händler kann in diesem Falle außerdem die Lizenz für den Rest des Kalenderjahres entzogen werden.

§ 6.

Zu allen Fällen von Zuwiderhandlungen der vorherbezeichneten Art kann auch Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten eintreten.

§ 7.

Neben den in dieser Verordnung angedrohten Strafen kann die Einziehung der ohne Erlaubniß eingeführten Getränke bezw. der noch vorhandenen Bestände angeordnet werden.

## § 8.

Diese Verordnung tritt unter Aufhebung der früheren, denselben Gegenstand betreffenden Bestimmungen am 1. April d. Jz. in Kraft.

Windhoek, den 13. März 1893.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.

(L. S.)

gez. v. François, Hauptmann.

## Personalien.

Der Dirigent der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser wird heute einen dreiwöchentlichen Urlaub antreten und sich nach Tölz begeben. Während seiner Abwesenheit wird der Wirkliche Legationsrath Dr. v. Schwarzkoppen die Vertretung führen.

Der Oberst Freiherr v. Schöle, Abtheilungschef im Kriegsministerium, ist unter weiterer Befassung in dem Kommando zur Wahrnehmung der Stellung als Stellvertreter des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika à la suite des Kriegsministeriums gestellt worden.

Dem Dr. F. Stuhlmann, in Diensten des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika, ist die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen ihm verliehenen Ritterkreuzes zweiter Klasse mit Schwertern des Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken erteilt worden.

Dem Kapitän in der Flottille des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika Grafen v. Pfeil ist die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des von Seiner Hoheit dem Sultan von Sansibar ihm verliehenen Ordens „Der strahlende Stern“ zweiter Klasse vierter Stufe erteilt worden.

## Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>⊗. M. S. „Alexandrine“ 16/3. Kapstadt. — Montevideo.</li> <li>⊗. M. S. „Arcona“ 16/3. Kapstadt 6,5. — Walfischbay. — Montevideo.</li> <li>⊗. M. Krzr. „Buffard“ 9/4. Sydney 17/4. — Rundreise. (Poststation: Apia.)</li> <li>⊗. M. Krzr. „Falle“ 20/4. St. Paul de Loanda 25/4. — 29/4. Kamerun. (Poststation: Kamerun.)</li> <li>⊗. M. Knbt. „Hyäne“ 2/2. Kamerun 11/5. — Kapstadt. (Poststation: Kapstadt.)</li> <li>⊗. M. Krzr. „Möwe“ 25/2. Bombay 12/4. — 29/4. Sansibar. (Poststation: Sansibar.)</li> <li>⊗. M. Fhrzgr. „Nachtigal“ Kamerun. (Poststation: Kamerun.)</li> <li>⊗. M. Krzr. „Schwalbe“ Sansibar. (Poststation: Aden.)</li> <li>⊗. M. Krzr. „Sperber“ 18/3. Sydney 6/4. — Apia. (Poststation: Apia.)</li> </ul> | } (Poststation: Montevideo.) |
|--|------------------------------|

### Abföhrungstransport:

Dampfer „Alaia“ der deutschen Dampfschiffsbereidei zu Hamburg, mit dem Abföhrungstransport für  
 ⊗. M. S. „Alexandrine“ — ganze Besatzung — und für ⊗. M. S. „Arcona“ — einige Köpfe —: Wilhelmshaven nachts 5.6. April. — 30/4. Kapstadt 5/5. — direkt Wilhelmshaven.

## Nichtamtlicher Theil.

### Personal-Nachrichten.

Dr. Stuhlmann wird demnächst eine Erholungsreise nach der Schweiz antreten, nachdem er das Manuskript seines Reiseberichtes druckfertig gestellt hat.

Der Landrath v. Bennisgen ist in Dar-es-Salaam am 3. v. Mz. eingetroffen und wird während der bevorstehenden Beurteilung des Intendanten Dr. Kanzki dessen Geschäfte übernehmen.